

Gesetz über die Strassenverkehrssteuern

vom ...

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,

in Ausführung von Artikel 105 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) vom 19. Dezember 1958¹ sowie des Bundesgesetzes über eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (Schwerverkehrsabgabengesetz, SVAG) vom 19. Dezember 1997²,

gestützt auf Artikel 42 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968³,

beschliesst:

I. Steuerpflicht

Art. 1 *Grundsatz*

¹ Für Motorfahrzeuge, Anhänger und Motorfahrräder, die im Kanton ihren Standort haben und die zum Verkehr zugelassen sind, hat die Halterin oder der Halter jährlich eine Verkehrssteuer zu entrichten.

² Die Vorschriften des Bundes über die Besteuerung ausländischer Motorfahrzeuge bleiben vorbehalten.

Art. 2 *Ausnahmen*

¹ Keine Verkehrssteuer ist zu entrichten für Fahrzeuge des Bundes, des Kantons und der Gemeinden, soweit sie zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben eingesetzt werden.

² Personen, die wegen ihrer Behinderung zur Fortbewegung auf die Benützung eines Motorfahrzeugs angewiesen sind, wird die Verkehrssteuer auf Gesuch hin erlassen. Die gleiche Vergünstigung wird gewährt, wenn Familienangehörige oder andere nahestehende Personen ein Motorfahrzeug halten, um Personen mit einer Behinderung zu betreuen. Der Erlass der Verkehrssteuer erfolgt unter Beachtung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.

³ Wird das Motorfahrzeug auch für andere Fahrten benützt, tritt an die Stelle des Steuererlasses eine den Umständen angemessene Ermässigung der Verkehrssteuer.

Art. 3 *Befreiung*

¹ Für Fahrzeuge, die im Zeitpunkt der ersten Inverkehrsetzung der besten Effizienzklasse gemäss der Energieetikette der eidgenössischen Energieverordnung⁴ zugeordnet sind, ist während zwei Jahren ab der ersten Inverkehrsetzung keine Verkehrssteuer zu entrichten. Die Befreiung endet am 31. Dezember nach der Vollendung des zweiten Jahres.

² Massgebend für die Befreiung ist während der ganzen Dauer die Effizienzklasse am Tag der ersten Inverkehrsetzung.

Art. 4 *Beginn und Ende der Steuerpflicht*

Die Steuerpflicht beginnt am Tag der amtlichen Zulassung des Fahrzeugs und endet mit dem Tag, an dem die Kontrollschilder zurückgegeben werden.

Art. 5 *Meldepflicht*

Die Halterin oder der Halter eines Fahrzeugs hat, bevor das Fahrzeug auf öffentlichen Verkehrsflächen benutzt wird, alle Tatsachen zu melden, welche die Steuerpflicht begründen oder zu einer Änderung der Steuerveranlagung führen können.

II. Steuerbemessung

Art. 6 *Bemessungsgrundlagen*

¹ Die Bemessungsgrundlagen für die Verkehrssteuer bilden:

- a. der Hubraum bei Personenwagen, Motorrädern, Leicht-, Klein- und dreirädrigen Motorfahrzeugen sowie Transportmotorwagen mit einer Nutzlast bis 1 000 kg,
- b. der Hubraum und die Nutzlast bei Transportmotorwagen mit einer Nutzlast von über 1 000 kg,
- c. der Hubraum und die Anzahl Sitzplätze bei Transportmotorwagen mit mehr als 9 Sitzplätzen,
- d. das Gesamtzuggewicht bei Sattelschleppern und Sattelmotorfahrzeugen,
- e. das Gesamtgewicht bei Transportanhängern zu Transportmotorwagen, ausgenommen Sattelanhänger.

² Steuern nach pauschalen Ansätzen werden erhoben für:

- a. Kollektivschilder,
- b. Motorfahräder,
- c. Tagesschilder,
- d. das zweite und weitere Fahrzeuge mit Wechselschildern,
- e. landwirtschaftliche Motorfahrzeuge und Anhänger, Elektrofahrzeuge, Arbeitsmotorwagen, Kleinmotorräder, Ausnahmemotorfahrzeuge, Motorschlitten sowie Arbeitsanhänger und Anhänger zu Motorrädern.

Art. 7 *Ermässigungen*

Die Verkehrssteuer wird wie folgt ermässigt:

- a. auf 50 Prozent der Normalsteuer für Fahrzeuge mit Hybridantrieb,
- b. auf 30 Prozent der Normalsteuer für Fahrzeuge mit Elektroantrieb, Erdgas, Biogas oder einem anderen Alternativantrieb beziehungsweise Alternativtreibstoff.

Art. 8 *Zuschlag*

¹ Für Fahrzeuge, die der schlechtesten Effizienzklasse gemäss Energieetikette der eidgenössischen Energieverordnung⁴ zugeordnet sind, ist ein Zuschlag von Fr. 30.– auf der Normalsteuer zu entrichten.

² Für Personenwagen, die keiner Effizienzklasse zugeteilt werden können, ist ebenfalls ein Zuschlag von Fr. 30.– auf der Normalsteuer zu entrichten.

Art. 9 *Höhe der Steuern*

Die Höhe der Steuern ist im Anhang festgelegt.

III. Steuererhebung

Art. 10 *Steuerperiode*

¹ Steuerperiode ist das Kalenderjahr.

² Die Steuer wird für die Steuerperiode veranlagt. Wird ein Fahrzeug im Verlaufe der Steuerperiode zum Verkehr zugelassen, wird die Steuer vom Tag der Ausgabe des Kontrollschildes bis zum Ende der Steuerperiode veranlagt.

³ Die Veranlagungen sind ohne Unterschrift gültig.

Art. 11 *Steuerbezug*

¹ Die Verkehrssteuer wird für die ganze Steuerperiode zum Voraus erhoben. Sie kann in zwei Halbjahresraten entrichtet werden, wobei eine Bearbeitungsgebühr zu bezahlen ist.

² Die Steuerforderung ist mit der Eröffnung der Veranlagung fällig. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.

³ Werden die Steuern nicht binnen der Zahlungsfrist entrichtet, werden nach einer gebührenpflichtigen Mahnung die Kontrollschilder und der Fahrzeugausweis auf Kosten der steuerpflichtigen Person eingezogen; die Strafverfolgung bleibt vorbehalten.

Art. 12 *Steuerrückerstattung*

¹ Werden die Kontrollschilder vor Ablauf der Steuerperiode hinterlegt, werden die für den Rest der Steuerperiode bezahlten Steuern zurückerstattet. Die Reststeuer wird nicht zurückerstattet, wenn nach Abzug der Bearbeitungsgebühr ein Restbetrag von weniger als Fr. 10.– verbleibt.

² Bei Motorfahrrädern wird die Steuer in keinem Fall zurückerstattet.

Art. 13 *Ersatzfahrzeug*

Die Benützung eines Ersatzfahrzeugs im Sinne der eidgenössischen Verkehrsversicherungsverordnung⁵ hat auf die Verkehrssteuer keinen Einfluss.

Art. 14 *Besteuerung bei Standortwechsel*

¹ Wird der Standort eines Fahrzeugs, für das die Verkehrssteuer bereits in einem andern Kanton entrichtet worden ist, in den Kanton verlegt, ist die Verkehrssteuer ab dem Tag zu entrichten, an dem der Standortwechsel stattgefunden hat.

² Wird der Standort eines Fahrzeugs aus dem Kanton verlegt, erfolgt die Steuerrückerstattung ab dem Tag, für den die Steuer im neuen Standortkanton erhoben wird.

Art. 15 *Nachzahlung, Rückerstattung*

¹ Ergibt sich nachträglich, dass die Verkehrssteuer nicht oder nur unvollständig veranlagt wurde, ist der während der letzten fünf Jahre zu wenig bezahlte Steuerbetrag nachzuzahlen.

² Wurde eine zu hohe Steuer veranlagt, ist der zuviel bezahlte Betrag für die letzten fünf Jahre zurückzuerstatten.

IV. Verwendung

Art. 16 *Strassenverkehrssteuern*

¹ Der nach Abzug des Aufwandes für den Einzug der Strassenverkehrssteuern verbleibende Nettoertrag wird für den Neu- und Ausbau sowie den Unterhalt der Kantonsstrassen, für die Aufwendungen der Kantonspolizei, für Massnahmen zur Hebung der Verkehrssicherheit und für die Verkehrserziehung verwendet.

² Der Kantonsrat setzt alljährlich bei der Beratung des Staatsvoranschlags die Anteile fest, die für den Neubau und Ausbau sowie Unterhalt der Kantonsstrassen und für polizeiliche Massnahmen verwendet werden sollen.

³ Der Kantonsrat kann durch Verordnung Beiträge an den Unterhalt aller Strassen vorsehen.

Art. 17 *Kantonsanteile an der Nationalstrassenabgabe und der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe*

¹ Der Kantonsanteil an der Nationalstrassenabgabe wird für Aufgaben der Kantonspolizei verwendet.

² Der Kantonsanteil an der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe wird verwendet für:

- a. die Werterhaltung des Kantonsstrassennetzes,
- b. die Förderung der Verkehrssicherheit,
- c. die Förderung des Langsamverkehrs,
- d. die Förderung des öffentlichen Verkehrs,
- e. die Abgeltung der zulasten des allgemeinen Haushalts gehenden externen Kosten des Strassenverkehrs.

³ Der Kantonsrat setzt die einzelnen Anteile nach Abs. 2 jeweils im Staatsvoranschlag fest. Für die Verwendungszwecke gemäss Bst. a bis c ist ein Anteil von insgesamt mindestens 60 Prozent zu berücksichtigen.

V. Organisation

Art. 18 *Zuständigkeit*

Das Verkehrssicherheitszentrum Obwalden und Nidwalden (VSZ) vollzieht die Gesetzgebung über die Strassenverkehrssteuern.

VI. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 19 *Strafbestimmung*

¹ Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz, insbesondere gegen die Meldepflicht nach Art. 4, werden mit Busse bestraft.

² Fahrlässige Zuwiderhandlungen sind strafbar.

Art. 20 *Übergangsbestimmung*

¹ Für Fahrzeuge, die in den beiden Jahren vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erstmals in Verkehr gesetzt und der besten Effizienzklasse gemäss der Energieetikette der eidgenössischen Energieverordnung⁴ zugeordnet wurden, gilt die Steuerbefreiung (Art. 3) ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes für den Rest der Dauer von zwei Jahren.

² Wird die Energieetikette gemäss der eidgenössischen Energieverordnung⁴ durch eine Umweltetikette ersetzt, gelten die Bestimmungen der Steuerbefreiung gemäss Art. 3 und des Zuschlags gemäss Art. 4 dieses Gesetzes für Fahrzeuge der entsprechenden Kategorie einer Umweltetikette.

Art. 21 *Aufhebung bisherigen Rechts*

Es werden aufgehoben:

- a. das Gesetz über die Entrichtung und die Verwendung von Verkehrsabgaben (Verkehrsabgabengesetz) vom 24. September 1972⁶,
- b. Art. 6 bis 18 sowie der Anhang der Verordnung zum Gesetz über die Verkehrsabgaben für Zulassung und Beseitigung von Strassenfahrzeugen und betreffend den Vollzug der Bundesgesetzgebung über den Strassenverkehr (Strassenverkehrsordnung) vom 21. Juli 1972⁷,
- c. der Regierungsratsbeschluss über die Besteuerung von Motorfahrzeugen des Kantons vom 12. Dezember 1972⁸.

Art. 22 *Inkrafttreten*

Der Regierungsrat bestimmt, wann dieses Gesetz in Kraft tritt. Es unterliegt dem fakultativen Referendum.

Sarnen, ...

Im Namen des Kantonsrats
Der Ratspräsident:
Der Ratssekretär:

Anhang

Tarif der Verkehrssteuern

1. Nach Hubraum (bisher*)

| | | |
|-----|---|-------|
| 1.1 | Leichte Motorwagen bis 1 000 kg Nutzlast: | Fr. |
| | bis 800 ccm | 200.– |
| | von 801 – 900 ccm | 214.– |
| | von 901 – 1 000 ccm | 228.– |
| | Zuschlag für weitere volle oder angebrochene 100 ccm Hubraum | 14.– |
| 1.2 | Schwere Motorwagen bis 1 000 kg Nutzlast: | |
| | bis 800 ccm | 149.– |
| | von 801 – 900 ccm | 158.– |
| | von 901 – 1 000 ccm | 167.– |
| | Zuschlag für weitere volle oder angebrochene 100 ccm Hubraum | 9.– |
| 1.3 | Motorräder, Leicht-, Klein- und dreirädrige Motorfahrzeuge: | |
| | bis 125 ccm | 75.– |
| | über 125 – 250 ccm | 100.– |
| | über 250 ccm | 135.– |
| | Zuschlag für Seitenwagen, Gondel oder Brücke | 25.– |

2. Zuschläge Nutzlast (bisher*)

| | | |
|-----|---|-------|
| 2.1 | Motorwagen über 1 000 kg Nutzlast: | Fr. |
| | Zuschlag zur Steuer gemäss Ziff. 1.1 oder 1.2 für Nutzlast: | |
| | von 1 001 – 1 500 kg | 25.– |
| | von 1 501 – 2 000 kg | 50.– |
| | von 2 001 – 2 500 kg | 180.– |
| | von 2 501 – 3 000 kg | 215.– |
| | Zuschlag für weitere volle oder angebrochene 500 kg Nutzlast | 35.– |
| | Für Fahrzeuge mit auswechselbarem Aufbau oder andern Einrichtungen zu wechselseitiger Verwendung in verschiede- nen Abgabestufen oder -klassen ist die Verkehrssteuer nach dem Ansatz der höheren Stufe oder Klasse zu entrichten. | |

3. Zuschläge Sitzplätze (bisher*)

| | | |
|-----|---|-------------|
| 3.1 | Für leichte Motorwagen mit mehr als 9 Sitzplätzen ein Zuschlag pro Sitzplatz von | Fr. 12.– |
| 3.2 | Für schwere Motorwagen ein Zuschlag: | |
| | ab 10. Sitzplatz von | 70.– |
| | ab 11. Sitzplatz von | 86.– |
| | Für jeden weiteren Sitzplatz zusätzlich | 16.– |

4. Nach Gesamtzuggewicht (bisher Hubraum*)

| | | |
|-----|--|-------|
| 4.1 | Sattelschlepper: | Fr. |
| | Die Normalsteuer nach Gesamtzuggewicht beträgt für Sat- tel-Motorfahrzeuge und für Sattelschlepper einschliesslich Sattelanhänger: | |
| | bis 1 000 kg | 200.– |
| | von 1 001 – 2 500 kg: Zuschlag je 100 kg | 12.– |
| | von 2 501 – 16 000 kg: Zuschlag je 100 kg | 10.– |
| | über 16 000 kg: Zuschlag je 100 kg | 8.– |

Das Gesamtzuggewicht wird auf die nächsten 100 kg aufgerundet.
Weitere Sattelanhänger und Sattelanhänger allein werden nicht besteuert.

5. Nach Gesamtgewicht (bisher*)

| | | |
|-----|--|-------|
| 5.1 | Transportanhänger an Transportmotorwagen: | Fr. |
| | bis zu 500 kg Gesamtgewicht | 85.– |
| | von 501 – 1 000 kg Gesamtgewicht | 140.– |
| | von 1 001 – 1 500 kg Gesamtgewicht | 230.– |
| | von 1 501 – 2 000 kg Gesamtgewicht | 300.– |
| | von 2 001 – 3 000 kg Gesamtgewicht | 330.– |
| | Zuschlag für je weitere volle oder angebrochene 1 000 kg Gesamtgewicht | 30.– |

6. Als Pauschalsteuer (bisher*)

| | | |
|-------|---|-------|
| 6.1 | Motorfahrzeuge mit Elektromotoren: | Fr. |
| 6.1.1 | schwere Motorwagen | 300.– |
| 6.1.2 | leichte Motorwagen | 125.– |
| 6.1.3 | Motorräder | 50.– |
| | Für besondere Arten von Motorfahrzeugen mit Elektromotoren wird die Verkehrssteuer nach den Ansätzen für die betreffende Fahrzeugkategorie erhoben. | |
| 6.2 | Motorschlitten | 60.– |
| 6.3 | Kleinmotorräder | 37.– |
| 6.4 | Motorfahrräder (ohne Versicherungsprämie) | 12.50 |
| 6.5 | Tagesschilder: (neu*) | |
| | leichte Motorwagen pro Tag | 10.– |
| | schwere Motorwagen pro Tag | 20.– |
| 6.6 | Übrige Anhänger: (neu*) | |
| 6.6.1 | an Motorrädern und Kleinmotorrädern (bisher) | 25.– |
| 6.6.2 | Arbeitsanhänger und landwirtschaftliche Anhänger: | |
| | bis 1 500 kg Gesamtgewicht | 25.– |
| | über 1 500 kg Gesamtgewicht | 37.– |
| 6.7 | Landwirtschaftliche Motorfahrzeuge (bisher*) | |
| | Traktoren | 87.– |
| | Motoreinachser mit Anhänger | 50.– |
| | Motorkarren | 75.– |
| | Arbeitskarren | 40.– |
| 6.8 | Arbeitsmotorwagen (bisher*) | |
| | Arbeitskarren bis 3 500 kg | 75.– |
| | Arbeitskarren über 3 500 kg | 160.– |
| | Arbeitsmaschinen bis 3 500 kg | 160.– |
| | Arbeitsmaschinen über 3 500 kg | 250.– |
| 6.9 | Kollektivschilder (bisher*) | |
| | Motorwagen | 500.– |
| | Motorräder | 125.– |
| | Kleinmotorräder | 60.– |
| | Landwirtschaftliche Fahrzeuge | 125.– |
| | Arbeitsmotorfahrzeuge | 185.– |
| | Anhänger | 185.– |
| 6.10 | Wechselschilder (neu*) | |
| | Leichte Transportmotorwagen (bisher*) | 60.– |
| | Schwere Transportmotorwagen (bisher*) | 100.– |
| | Übrige Fahrzeuge (neu*) | 25.– |

** Der Klammerausdruck dient der Erläuterung, bildet aber nicht Erlassgegenstand.*

- 1 SR 741.01
- 2 SR 641.81
- 3 GDB 101
- 4 SR 730.01
- 5 SR 741.31
- 6 LB XIV, 128, XX, 359, ABI 2001, Anhang (Abstimmungsvorlage vom 2. Dezember 2001, S. 48), ABI 2002, 1322
- 7 LB XIV, 133, XVIII, 136, XIX, 85, XX, 370, XXIV, 393
- 8 LB XIV, 156